



Bericht

Friedhofsgebührenkalkulation Stadt Neustadt am Rübenberge



**Kalkulationszeitraum
2023-2025**

**Nachkalkulation
2019-2021**

GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen
Inhaber: Sebastian Hagedorn, Meißnerweg 5, 31812 Bad Pyrmont
www.gebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de

Bad Pyrmont, im November 2022

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:.....	2
1. Einleitung.....	3
1.1 Zielsetzung	3
1.2 Methoden.....	4
2. Nachkalkulation 2019-2021.....	4
3. Friedhofsgebührenkalkulation 2023-2025	5
3.1 Kalkulationszeitraum.....	6
3.2 Öffentlichkeitsanteil.....	6
3.3 Abgrenzung der gebührenfähigen Kosten	7
3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen	7
3.3.2 Kalkulatorische Zinsen	7
3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten	8
3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/Historische Gräber/Jüdischer Friedhof.....	9
3.4 Kostenstellenrechnung 2023-2025	10
3.5 Fallzahlenprognose 2023-2025	10
3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze	12
3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstellen“	12
3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellen“	15
3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Beisetzung“	16
3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“	17
3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“	18
4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Friedhofswesen	18
5. Fazit	19
Anlage 1: Nachkalkulation 2019-2021	20
Anlage 2: Kostenstellenrechnung 2023-2025	22
Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2019-2025	24
Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen	26

1. Einleitung

Die Stadt Neustadt am Rübenberge (Auftraggeber) ist Träger der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ zur Erfüllung der Aufgabe der Totenbestattung nach dem niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).

Zum Friedhofswesen des Auftraggebers gehören die folgenden **zwei Friedhöfe**, die als eine öffentliche Einrichtung behandelt werden.

Friedhof Lüningsburg Waldfriedhof Poggenhagen

Die Stadt Neustadt am Rübenberge betreibt insgesamt **sechs Friedhofskapellen**. Auf den oben genannten zwei Friedhöfen befindet sich jeweils eine Friedhofskapelle. Außerdem gehören die Kapellen Bevensen, Bordenau, Laderholz und Lutter zum Friedhofswesen der Stadt Neustadt am Rübenberge. Diese befinden sich auf kirchlichen Friedhöfen oder sonstigen städtischen Grundstücken.

Der Auftraggeber erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ entsprechend § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG. Die rechtmäßige Gebührenerhebung setzt eine aktuelle betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebühren voraus.

1.1 Zielsetzung

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Inhaber Herr Sebastian Hagedorn, (GKN Kommunalberatung) wurde beauftragt, eine Friedhofsgebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung „Friedhofswesen“ der Stadt Neustadt am Rübenberge durchzuführen. Ziel von GKN Kommunalberatung ist es, eine Kalkulation im Interesse und nach den Zielen des Auftraggebers durchzuführen und dabei die rechtlichen Anforderungen an eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der niedersächsischen Rechtsprechung zu beachten.

Das Friedhofswesen des Auftraggebers wurde im Rahmen eines Ortstermins durch den Verfasser in Augenschein genommen. Es wurden die Ziele der Kalkulation zwischen dem Auftraggeber und GKN Kommunalberatung besprochen und festgelegt. Es ist das Ziel des Auftraggebers, eine in hohem Maße rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung in Niedersachsen zu erhalten. Ein weiteres Ziel des Auftraggebers ist es, eine transparente betriebswirtschaftliche Kalkulation zu erhalten, die die tatsächlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung sowie der Nebenleistungen herausstellt. Dabei soll auch erreicht werden, dass die Gebührenstruktur und die Höhe der jeweiligen Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur Gegenleistung stehen. Auf diese Weise sollen Fehlentwicklungen durch zu hohe oder zu niedrigere Gebühren bei

einzelnen Tarifen vermieden werden. Es besteht die Möglichkeit, die in diesem Bericht betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätze durch politische Gebühren zu verändern. In diesem Punkt weist GKN Kommunalberatung auf die rechtlichen Anforderungen solcher Anpassungen hin. Diese wurden mit dem Auftraggeber erläutert.

Ziel des Berichts ist es, die Ermittlung der Gebührensätze für einen sachkundigen Dritten verständlich und transparent darzustellen. Dieser Bericht dient darüber hinaus als Grundlage für die Beratung in den politischen Gremien des Auftraggebers und ist Grundlage für die Ausübung des ortsgesetzgeberischen Ermessens beim Beschluss über die Gebührensatzung. Im Folgenden sollen die durchgeführten Rechenschritte, die entscheidungsrelevanten Sachverhalte und Ermessens-erwägungen sowie die Ergebnisse der Kalkulation erläutert werden.

1.2 Methoden

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und anerkannten Methoden nach § 5 NKAG. Bei der Ermittlung der Gebührensätze wurde eine Prognoseberechnung durchgeführt. Das heißt, dass die vorhandenen Daten - wie die bisherigen Kosten und bekannten Fallzahlen - analysiert wurden und unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Entwicklungen eine Prognose für den Kalkulationszeitraum aufgestellt wurde. Bei der Ermittlung der Kosten wurde das Kostendeckungsprinzip beachtet, wobei nur betriebsbedingte und periodische Kosten in die Gebührenermittlung eingeflossen sind. Die Gebühren sind entsprechend § 5 Absatz 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung bemessen worden, wobei auch auf Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe zurückgegriffen wurde. Bei der Kalkulation der Gebührentarife wurde der Gleichheitsgrundsatz beachtet, das heißt, dass vergleichbare Sachverhalte auch zur gleichen Rechtsfolge führen. Außerdem wurde das Äquivalenzprinzip berücksichtigt, nach dem die Leistung nicht in einem groben Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen darf. Dieses Prinzip ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei geringfügigen mathematischen Abweichungen handelt es sich um Rundungsabweichungen. In der vorliegenden Kalkulation wird nach Möglichkeit auf nicht gerundete Werte zurückgegriffen, auch, wenn diese in der Darstellung gerundet erscheinen. Soweit Details aus diesem Bericht oder den Anlagen nicht ersichtlich sind, können diese in den Akten des Auftraggebers eingesehen werden. Sämtliche Details in diesem Bericht unterzubringen, würde den Zielen dieses Berichts zuwiderlaufen.

2. Nachkalkulation 2019-2021

Ziel der Nachkalkulation ist es, festzustellen, ob mögliche Gebührenüberdeckungen oder -unterdeckungen vorliegen, die entsprechend in die Prognosekalkulation umzulegen wären. Dies betrifft die Kostenstelle „Nutzungsrechte an Grabstätten“ nicht, da für diese Gebühren nach § 13 Absatz 4 S. 2 Nr. 3 BestattG die Regelungen zu

Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG nicht anzuwenden sind. Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen können sich aus Veränderungen bei den Prognoseannahmen der ursprünglichen Kalkulation zu den tatsächlichen Werten ergeben. Diese Abweichungen liegen entweder in den prognostizierten Fallzahlen, Verschiebungen zwischen den Fallzahlen oder den prognostizierten gebührenfähigen Kosten und deren Aufteilung auf die Kostenstellen.

Die durchschnittlichen Kosten des Friedhofswesens des Auftraggebers lagen 2019-2021 bei rund 511.400 € pro Jahr. Abzüglich des Öffentlichkeitsanteils von 30,00 % (ca. 106.800 €) im Bereich der Grabstellen und neutralen Kosten (nicht gebührenfähig) von rund 100 € verbleiben gebührenfähige Kosten in Höhe von insgesamt rund 404.500 €. Demgegenüber stehen jährliche durchschnittliche Gebührenerträge in Höhe von rund 211.700 €, dies entspricht insgesamt einem Deckungsgrad von rund 52 % beziehungsweise einer Unterdeckung von rund 48 %.

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der **Anlage 1**.

Im Bereich der Friedhofskapellen handelt es sich bei den bisher festgesetzten Gebühren um politische Gebührensätze, die ohnehin nicht auf eine Kostendeckung ausgelegt sind. Entsprechende Unterdeckungen in diesem Bereich werden durch allgemeine Finanzmittel gedeckt und nicht in der Folgekalkulation berücksichtigt. Im Bereich der Beisetzungsgebühren und der Verwaltungsgebühren sind die Gebührentarife auf eine Deckung der Einzelkosten kalkuliert, sodass sich in diesen Bereichen auch durch Schwankungen der Fallzahlen keine Über- oder Unterdeckungen ergeben. Im Ergebnis ist eine Gebührenüberdeckung aus Sicht von GKN Kommunalberatung nicht zu erkennen. Die festgestellten Gebührenunterdeckungen sind entweder nach dem BestattG nicht in die Gebührenkalkulation 2023-2025 übertragbar, sie beruhen auf politischen Unterdeckungen oder der Auftraggeber verzichtet bewusst auf eine Berücksichtigung in der Folgekalkulation. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass für den Zeitraum der Nachkalkulation die Gebührensätze nicht auf einer aktuellen betriebswirtschaftliche Kalkulation zurückzuführen sind. Durch den Auftraggeber wurde zwar eine Gebührenkalkulation durchgeführt, diese wurde jedoch nicht beschlossen.

3. Friedhofsgebührenkalkulation 2023-2025

Für die Kostenprognose im Kalkulationszeitraum wurde vorrangig auf die Ansätze in der Haushaltsplanung bzw. mittelfristigen Finanzplanung 2023-2025 zurückgegriffen. Dies betrifft sowohl Ansätze im Bereich Friedhofswesen als auch Ansätze aus dem Bereich Gebäudewirtschaft, welche als interne Leistungsverrechnung im Friedhofswesen gebucht werden. Außerdem wurden die Kosten des Baubetriebshofes berücksichtigt, welche ebenfalls im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung in den Bereich Friedhofswesen gebucht werden. Die Datengrundlage wurde insoweit ergänzt, als dass erkennbare Veränderungen bisher

noch nicht in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurden beziehungsweise gebührenfähige Kosten nicht im kommunalen Haushalt als Aufwand gebucht werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen, welche im kommunalen Haushalt keinen Aufwand darstellen, jedoch aus betriebswirtschaftlicher Sicht als gebührenfähige Kosten berücksichtigt werden.

Da für den Kalkulationszeitraum für jedes Jahr gleichbleibende Gebührensätze ermittelt werden, wurde der Durchschnitt der Kosten/Ansätze für den Kalkulationszeitraum ermittelt und als Grundlage für die Kostenstellenrechnung herangezogen.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2023-2025 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Neben der Kostenprognose wurde für die Ermittlung der Friedhofsgebühren eine Prognose über die Fallzahlen im Kalkulationszeitraum aufgestellt. Aus der Kostenprognose sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Gebühren folgt dabei der gesetzlichen Vorgabe des § 5 NKAG, wonach die Gebührenbemessung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.1 Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt. Das heißt, dass die ermittelten Gebührensätze für die Haushaltsjahre 2023 -2025 konstant bleiben. Dies hat den Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gebührenschuldner/innen für den Kalkulationszeitraum absehbar sind. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum auch für den Auftraggeber in Planung und Prognose überschaubar.

3.2 Öffentlichkeitsanteil

Das Friedhofswesen erfüllt neben der öffentlichen Aufgabe der Totenbestattung auch weitere Funktionen, die einen allgemeinen, öffentlichen Nutzen erfüllen. Kosten für derartige Nutzungen sind nicht gebührenfähig, da sie nicht unmittelbar für die Totenbestattung erforderlich sind. Ein Friedhof erfüllt in der Regel auch die öffentliche Funktion einer parkähnlichen Anlage, die durch die Öffentlichkeit frei genutzt werden kann. Die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlage enthält dementsprechend auch Kostenanteile, die der Öffentlichkeit zuzurechnen sind. Dieser Öffentlichkeitsanteil ist bei der Gebührenermittlung abzugrenzen.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat in zurückliegenden Kalkulationen einen politisch festgelegten Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 30 % berücksichtigt. Diese Festlegung soll nach Auskunft des Auftraggebers auch beibehalten werden. Aus Sicht des Verfassers ist dieser Öffentlichkeitsanteil unter Berücksichtigung der

parkähnlichen Gestaltung sowie der Ortslage der Friedhöfe angemessen und nicht zu niedrig angesetzt.

Aufgrund dieser Einschätzung ergibt sich für die vorliegende Kalkulation ein **Öffentlichkeitsanteil von 30,00 %**.

Der Öffentlichkeitsanteil entspricht im Kalkulationszeitraum 2023-2025 einem jährlichen Betrag in Höhe von rund 109.000 €. Dieser wird im städtischen Haushalt gedeckt und ist nicht in den Grabstellengebühren enthalten.

Aufgrund der lange zurückliegenden Kalkulation aus 2007 ergibt sich eine deutliche Steigerung der Grabstellengebühren. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung entschieden, die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 zusätzlich mit einem Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 40,00 % zu berechnen. Dies entspricht einem jährlichen Öffentlichkeitsanteil in Höhe von rund 145.300 €. Der Eigenanteil der Stadt erhöht sich dadurch um rund 36.300 € pro Jahr. Die Grabstellengebühren sinken dadurch um rund 14 %. Es ist vorgesehen, dass es sich dabei um eine einmalige politische Anhebung des Öffentlichkeitsanteils handelt, sodass in der Folgekalkulation wieder mit einem angemessenen Anteil in Höhe von 30,00 % kalkuliert wird.

3.3 Abgrenzung der gebührenfähigen Kosten

Die vorliegende Kalkulation folgt betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die nicht deckungsgleich mit der Haushaltsausführung des Auftraggebers sind. Der kommunale Haushalt ist das externe Rechnungswesen des Auftraggebers, welches sich vorrangig an den Rat und die Öffentlichkeit richtet. Die vorliegende Gebührenkalkulation ist bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten nicht an die Bewertungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrechts gebunden. Diese Gebührenkalkulation kann sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Abweichungen zum kommunalen Haushalt ausweisen.

3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen

In der Kostenstellenrechnung wurden die Abschreibungswerte aus der Haushaltsplanung 2023-2025 des Auftraggebers berücksichtigt. Soweit erforderlich, werden diese Planwerte um geplante Investitionen und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Abschreibungen ergänzt. Im vorliegenden Fall sind keine nennenswerten Investitionen im Kalkulationszeitraum geplant, sodass sich keine Auswirkungen auf die Kostenstellenrechnung ergeben haben. Demensprechend wurden im vorliegenden Fall die Abschreibungswerte der Haushaltsplanung unverändert in die Kalkulation übernommen.

3.3.2 Kalkulatorische Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG stellen kalkulatorische Zinsen gebührenfähige Kosten dar. Diese stellen Opportunitätskosten für das betriebsnotwendige Kapital dar. Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals wurde auf die Anlagenwerte zum

jeweiligen 31.12. des Jahres zurückgegriffen. Sonderposten aus Spenden oder Zuweisungen wurden bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals in Abzug gebracht. Diese Werte werden um geplante Investitionen und Zuschüsse bzw. Zuwendungen ergänzt, soweit diese bekannt sind. Im vorliegenden Fall wurden keine Ergänzungen vorgenommen.

Es wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,00 % berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der vergangenen, aktuellen und künftigen Zinsentwicklung erscheint dieser Wert angemessen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden getrennt für die Kostenstellen Grabstellen und Kapellen ermittelt und berücksichtigt.

Insgesamt wurden im Kalkulationszeitraum 2023-2025 jährliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von durchschnittlich rund 27.000 € berücksichtigt. Davon entfallen auf die Kostenstelle Grabstellen rund 23.500 € und auf die Kostenstelle Kapellen rund 3.500 € pro Jahr.

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der **Anlage 3**.

3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten

Es ist zu berücksichtigen, dass für die Daseinsvorsorge im Friedhofswesen Vorhalteflächen auf den Friedhöfen erforderlich sind, um auch künftig Flächen für Grabfelder neu ausweisen zu können. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Feuerbestattungen und folglich einem geringeren Flächenbedarf sind bei vielen Friedhofsträgern die ursprünglich erforderlichen Vorhalteflächen inzwischen nicht mehr notwendig. Dementsprechend sind die Kosten für die Pflege dieser Flächen im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht gebührenfähig.

Für den Auftraggeber wird ein Anteil von 30 % der aktiv genutzten Friedhofsfläche für Vorhalteflächen als angemessen und erforderlich angenommen. Dies entspricht einer Vorhaltefläche von bis zu rund 12.700 m². Tatsächlich sind rund 10.600 m² als Vorhalteflächen vorhanden, dies entspricht rund 25,00 % der Friedhofsfläche, die derzeit aktiv genutzt wird. Dieser Anteil ist nicht unangemessen hoch, sodass im Ergebnis keine Kostenabgrenzung für Leerflächen bzw. Vorhalteflächen in der vorliegenden Kalkulation erforderlich ist.

Lfd. Nr	Friedhof	Fläche m ² (Flurstück)	Davon Friedhofsfläche m ²	Fläche in aktiver Nutzung m ²	Vorhalte- flächen insgesamt m ²
1	Lüningsburg	42.620,00	42.620,00	34.096,00	8.524,00
2	Waldfriedhof Poggenhagen	10.134,00	10.134,00	8.107,20	2.026,80
	Gesamt	52.754,00	52.754,00	42.203,20	10.550,80
				Vorhalteflächen	25,00%
				angemessen 30 % m² der aktiven Nutzung	12.660,96
				Anrechenbare Fläche m²	52.754,00
				Gebührenfähiger Anteil	100,00%

3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/Historische Gräber/Jüdischer Friedhof

Auf Friedhofsflächen finden sich häufig Anlagen, die von der Kommune gepflegt werden, die jedoch mit dem unmittelbaren Friedhofszweck nicht zusammenhängen. Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung derartiger Anlagen sind nicht gebührenfähig. Aus diesem Grund sind derartige Kosten zu ermitteln und in der Kostenstellenrechnung abzugrenzen.

Auf den Friedhöfen der Ev.-luth. Kirchengemeinde im Stadtgebiet von Neustadt am Rübenberge befinden sich Kriegsgräber, für die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung anteilig Unterhaltungs- und Pflegekosten entstehen. Die vorhandenen Kriegsgräber sind so gestaltet, dass die Pflege nur wenig Zeit in Anspruch nimmt. Des Weiteren befinden sich auf dem Friedhof Poggenhagen historische Gräber sowie ein Kriegerdenkmal. Bei den jüdischen Friedhöfen, im Stadtteil Mandelsloh und an der B 6 (Weenser Damm), betreut die Stadt Neustadt die Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen. Auf den Friedhöfen der Stadt Neustadt am Rübenberge befinden sich keine nennenswerten Kunstgegenstände, Bau- und Kulturdenkmäler, durch die im Kalkulationszeitraum Kosten entstehen. Derartige Kosten wären ebenfalls als nicht gebührenfähige Kosten im Rahmen der Kalkulation abzugrenzen. In der vorliegenden Kalkulation sind diese geringfügigen Pflegekosten bei der Festlegung des Öffentlichkeitsanteils berücksichtigt worden, sodass diese Kosten nicht in die Gebühren einfließen.

Außerdem wurden nicht gebührenfähige Kosten für Ordnungsmaßnahmen abgegrenzt. Kosten für Ordnungsmaßnahmen können nicht auf den allgemeinen Nutzer des Friedhofswesens über die Grabstellengebühren umgelegt werden. Der Ansatz im Haushalt der Stadt Neustadt am Rübenberge für derartige Maßnahmen beträgt im Kalkulationszeitraum 1.500,00 € pro Jahr.

Des Weiteren enthält die Haushaltsplanung im Kalkulationszeitraum einen Ansatz für Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit in Höhe von 3.500 €. Dieser Kosten können ebenfalls nicht auf die Nutzer des Friedhofswesens umgelegt werden und verbleiben bei der Stadt Neustadt am Rübenberge.

3.4 Kostenstellenrechnung 2023-2025

Zur Ermittlung der Gebührentarife sind zunächst die jährlichen durchschnittlichen Kosten im Kalkulationszeitraum je Kostenstelle zu ermitteln.

Folgende Kostenstellen wurden dabei bestimmt:

Kostenstellen	Kosten (gerundet)	davon gebührenfähig
Grabstellen	363.200 €	254.200 €
Kapellen	151.600 €	151.600 €
Beisetzungen	26.900 €	26.900 €
Vorzeitige Grabrückgabe	4.500 €	4.500 €
Verwaltungsgebühren	3.300 €	3.300 €
<u>Neutrale Kosten</u>	<u>5.000 €</u>	<u>0 €</u>
Summe	554.500 €	440.500 €

Die Kosten der **Kostenstelle Grabstellen** sind dabei nicht in voller Höhe gebührenfähig, da zunächst der Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 30,00 % in Abzug gebracht wird. Der Öffentlichkeitsanteil entspricht im Kalkulationszeitraum einem jährlichen durchschnittlichen Betrag in Höhe von rund 109.000 €.

Bei der Ermittlung der **Kostenstelle Beisetzungen** wurde von einer gleichbleibenden Anzahl gegenüber der Nachkalkulation ausgegangen. Die Beisetzungen erfolgen durch den Bauhof. Die Gebührenermittlung erfolgt anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes sowie der Stundensätze für Personal und Gerätschaften. Die Stadt erhebt Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.

Die Kosten im Bereich der **Verwaltungsgebühren** ergeben sich aus der prognostizierten Anzahl der Fälle und dem Stundensatz des Verwaltungspersonals. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt nach der gerichtlich anerkannten Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Grabstellen, die vor dem Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden, verursachen Pflegekosten bei der Kommune. Die Kosten für die **vorzeitige Grabrückgabe** betragen in Abstimmung mit dem Auftraggeber 3 % der jährlichen Kosten der Bauhofleistungen. Bei jährlichen durchschnittlichen Kosten im Kalkulationszeitraum in Höhe von 149.100 € für den Baubetriebshof entfallen auf diese Kostenstelle 4.500 €.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2023-2025 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

3.5 Fallzahlenprognose 2023-2025

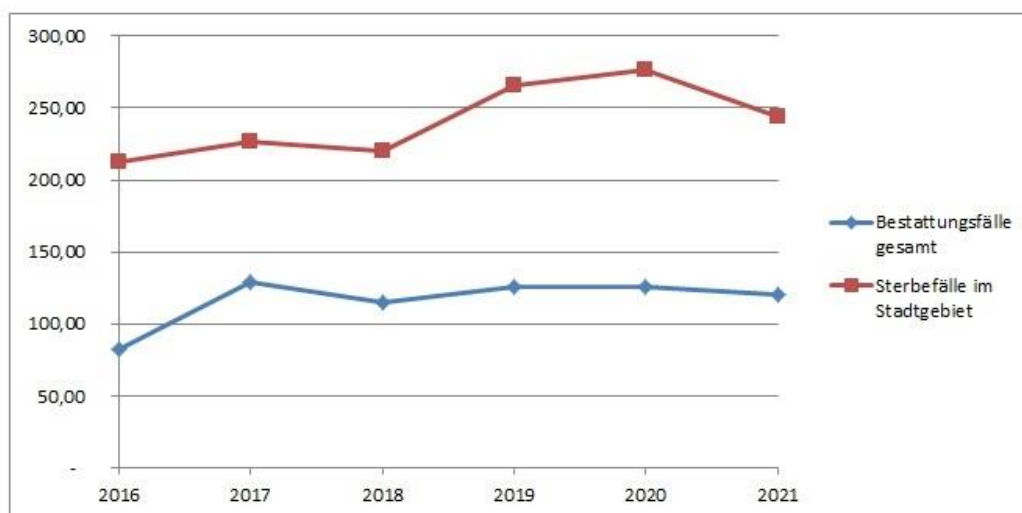
Zur Ermittlung der Friedhofsgebühren ist eine Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum erforderlich. Hierbei ist zum einen eine allgemeine Prognose über die Entwicklung der Sterbefälle in der Kommune und zum anderen eine Untersuchung der Verteilung der Inanspruchnahme zwischen den Erd- und Feuerbestattungen erforderlich. Zur Begründung der Fallzahlenprognose werden im

Folgendes die bekannten Fallzahlen herangezogen und analysiert. Aus dieser Analyse kann ein Trend beziehungsweise eine Entwicklung abzulesen sein. Außerdem ist jedoch auch die Analyse der Ursachen dieser Entwicklungen wichtig. In einigen Fällen folgen Entwicklungen allgemeinen Entwicklungen, die in ganz Deutschland festzustellen sind, in anderen Fällen gibt es jedoch auch ortsspezifische Gründe und Ursachen für die festgestellten Entwicklungen. Sind die Gründe und Ursachen bekannt, lässt sich dadurch eine treffgenauere Prognose für den Kalkulationszeitraum herleiten.

In der vorliegenden Kalkulation wurde der Zeitraum 2016 bis 2021 untersucht. In diesem Zeitraum schwanken die Bestattungsfälle zwischen 83 und 129, der Mittelwert liegt bei 116,50 Bestattungsfällen. Die Fallzahlen für diesen Zeitraum sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

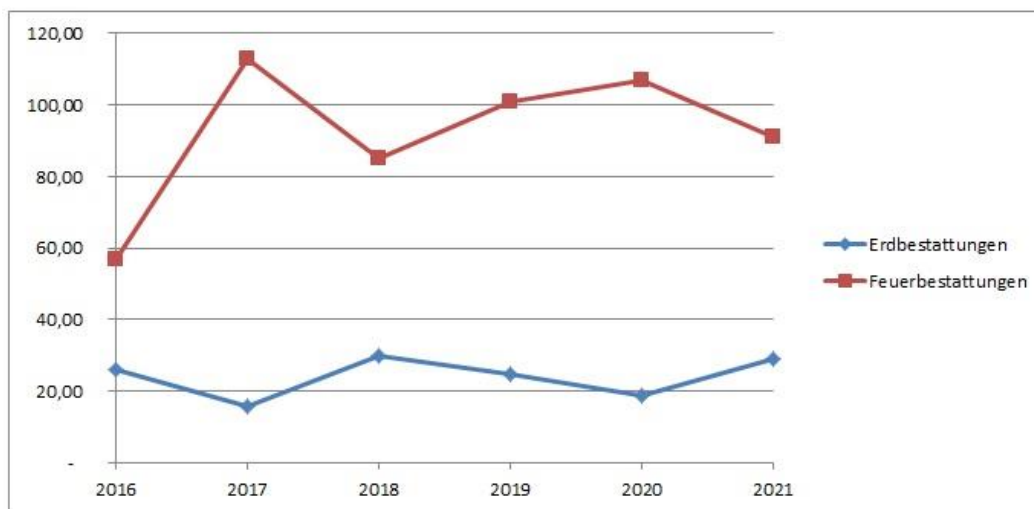
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschn.	Durchschn. 19-21	
Sterbefälle im Stadtgebiet	213,00	227,00	220,00	266,00	276,00	244,00	241,00	262,00	
								-	Anteil
Erdbestattungen	26,00	16,00	30,00	25,00	19,00	29,00	24,17	24,33	20%
Feuerbestattungen	57,00	113,00	85,00	101,00	107,00	91,00	92,33	99,67	80%
Bestattungsfälle gesamt	83,00	129,00	115,00	126,00	126,00	120,00	116,50	124,00	100%

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Bestattungsfälle über den Betrachtungszeitraum dar. Außerdem ist die Gesamtzahl der Sterbefälle im Stadtgebiet zu erkennen. Die Bestattungsfälle und die Sterbefälle verlaufen dabei im Wesentlichen gleichartig/parallel. Es ist zu erkennen, dass es Schwankungen zwischen den Jahren, jedoch keine eindeutige Tendenz gibt. Die Anzahl der Bestattungsfälle bewegt sich im Bereich des Mittelwertes. Dies gilt insbesondere bei einer Betrachtung des jüngeren Zeitraumes 2019 bis 2021. Im Ergebnis wird für die Prognose der Fallzahlen davon ausgegangen, dass die Gesamtzahl der Bestattungen im Kalkulationszeitraum gleichbleibend zu dem Zeitraum der Nachkalkulation 2019 bis 2021 bleibt.



Des Weiteren soll untersucht werden, inwieweit es Tendenzen bei der Entwicklung der Fallzahlen der Feuer- und Erdbestattungen gibt. In der Vergangenheit hat es vielerorts einen Trend zu mehr Feuerbestattungen gegeben. Derartige Tendenzen wären bei der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Feuerbestattungen sowie der Erdbestattungen über den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2021. Die Anzahl der Feuerbestattungen schwankt zwischen 57 und 113, wobei sich kein eindeutiger Trend feststellen lässt. Der Mittelwert der Feuerbestattungen liegt bei 92,33. Die Anzahl der Erdbestattungen schwankt zwischen 16 und 30, auch hier ist keine eindeutige Tendenz zu erkennen. Der Mittelwert der Erdbestattungen liegt bei 24,17 pro Jahr.



In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird nach Auswertung und Analyse der Fallzahlen sowohl in der Gesamtzahl als auch in der Verteilung zwischen Erd- und Feuerbestattungen von einer gleichbleibenden Tendenz ausgegangen.

3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze

Aus der Kostenprognose, der Kostenstellenrechnung sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Tarife folgt dabei der Maßgabe aus § 5 Absatz 3 NKAG, dass die Gebührenerhebung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstellen“

In der vorliegenden Kalkulation erfolgt die Ermittlung der Gebührentarife nach dem sogenannten „Kölner Modell“. Das Kölner Modell geht davon aus, dass sich die Kosten im Bestattungswesen nicht ausschließlich proportional zur Grabfläche entwickeln, da unabhängig von der Grabfläche die Infrastruktur des Friedhofs von allen Nutzern in gleicher Weise in Anspruch genommen wird. Dies betrifft

beispielsweise die Friedhofsverwaltung, Pkw-Parkflächen, Wege und Plätze, Sitzgelegenheiten, Wasserstellen, Entsorgungsplätze und weitere infrastrukturelle Elemente auf den Friedhöfen. Im Ergebnis führt das Kölner Modell zu Gebührentarifen, die gemäß dem Äquivalenzprinzip eine höhere Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung auch mit einer höheren Gebühr belegen, die jedoch nicht proportional zum Flächenbedarf ansteigt. Dies hat auch zur Folge, dass sich die Differenzen zwischen der Gebührenhöhe bei den Feuer- und Erdgrabstellen verringern.

Die gebührenfähigen Kosten der Kostenstelle „Grabstellen“ in Höhe von 254.230,22 € (217.911,62 € bei einem Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 40 %) wurden zur Ermittlung der Friedhofsgebühren zu 50 % in einen flächenabhängigen Anteil und zu 50 % nach einem flächenunabhängigen Infrastrukturanteil aufgeteilt. Die ermittelte Gebühr ergibt sich aus der Summe dieser beiden Anteile. Als relevante Maßstäbe zur Bestimmung der Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wurden folgende Kriterien in Abstimmung mit dem Auftraggeber herangezogen:

- **Laufzeit des Nutzungsrechts**
- **Fläche der Grabstelle**
- **Pflege der Grabstätte durch die Kommune/Pflege der Grabstätte durch den/die Nutzungsberechtigten**
- **Pflegeintensität**
- **Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts**

Die Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebührentarife einschließlich der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Die vorliegende Kalkulation wurde außerdem dazu genutzt, die Gebührentarife neu zu strukturieren und aus Sicht des Auftraggebers und GKN Kommunalberatung schlüssig zu benennen. Als neue Tarife hinzugekommen sind der Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts auf einer bestehenden Grabstelle (20 Jahre/25 Jahre) sowie die Verlängerung dieses zusätzlichen Nutzungsrechts. Die Notwendigkeit dieser Tarife ergibt sich aus der Systematik des Kölner Modells, wobei jede Belegung eine Nutzung des Friedhofswesens darstellt, für die ein Nutzungsrecht erworben werden muss. Auf diese Weise werden alle Belegungen/Nutzende angemessen an den Kosten des Friedhofswesens beteiligt.

Neue Tarife:

- Zusätzliches Nutzungsrecht auf bestehender Grabstelle (20 Jahre/25 Jahre)
- Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht auf bestehender Grabstelle

Entfallende Tarife:

- Urnenreihengrab
- Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (Namenstafel Edelstahl)

Die entfallenen Tarife wurden nicht mehr nachgefragt, beziehungsweise sollen künftig in dieser Form nicht mehr angeboten werden. Aufgrund der bestehenden alternativen Grabarten ist dies unschädlich.

In der folgenden Übersicht sind die ermittelten Gebührentarife für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen aufgeführt. Vom Grundsatz enthält eine Grabstelle jeweils ein Nutzungsrecht (Urne/Sarg), soweit nicht in der Bezeichnung davon abgewichen wird. Ist das Nutzungsrecht auf einer Grabstelle in Anspruch genommen und soll eine weitere Nutzung (Urne/Sarg) auf einer Grabstelle stattfinden, ist hierfür ein entsprechendes zusätzliches Nutzungsrecht zu erwerben. Enthält eine Grabstätte beim Erwerb bereits zwei Nutzungsrechte (z. B. Doppelgrabstätte), ist ein zusätzliches Nutzungsrecht erst bei der dritten Belegung erforderlich.

Tarif Nr.	Alte Gebühr	Bezeichnung: Gebührentarife für Nutzungsrechte	Gebührentarif NEU (30 % Öff. Anteil)	Gebührentarif NEU (40 % Öff. Anteil)	Gebührentarif ALT	Veränderung absolut	Veränderung relativ
1 a)	960,00 €	Sargreihengrab	1.960,96 €	1.680,82 €	960,00 €	1.000,96 €	104%
1 b)	880,00 €	Sargrasenreihengrab	2.881,76 €	2.470,08 €	880,00 €	2.001,76 €	227%
1 c) ENTFÄLLT	840,00 €	Urnenreihengrab			840,00 €		
1 d)	670,00 €	Urnenplatz im anonymen Urnenfeld	949,99 €	814,28 €	670,00 €	279,99 €	42%
2 a)	1.390,00 €	Sargwahlgrabstelle (Eigenpflege, 1. Belegung)	2.145,12 €	1.838,68 €	1.390,00 €	755,12 €	54%
3 a)	55,60 €	Verlängerung Sargwahlgrabstelle (Eigenpflege, 1. Belegung)	85,80 €	73,55 €	55,60 €	30,20 €	54%
2 b)	1.910,00 €	Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg)	3.253,62 €	2.788,82 €	1.910,00 €	1.343,62 €	70%
3 b)	76,00 €	Verlängerung "Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg)"	130,14 €	111,55 €	76,00 €	54,14 €	71%
2 c)	1.700,00 €	Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Poggenhagen)	3.253,62 €	2.788,82 €	1.700,00 €	1.553,62 €	91%
3 c)	68,00 €	Verlängerung Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Poggenhagen)	130,14 €	111,55 €	68,00 €	62,14 €	91%
2 d)	930,00 €	Urnenwahlgrabstelle	1.115,00 €	955,71 €	930,00 €	185,00 €	20%
3 d)	46,50 €	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle	55,75 €	47,79 €	46,50 €	9,25 €	20%
2 e) ENTFÄLLT	1.000,00 €	Zusammengelegt der Tarife 2 e)+f) da gleiche Leistung			1.000,00 €		
2 f)	1.470,00 €	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele	2.189,91 €	1.877,06 €	1.470,00 €	719,91 €	49%
3 f)	73,50 €	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte und Stele	109,50 €	93,85 €	73,50 €	36,00 €	49%
2 g)	1.580,00 €	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein	2.529,35 €	2.168,01 €	1.580,00 €	949,35 €	60%
3 g)	79,00 €	Verlängerung "Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein"	126,47 €	108,40 €	79,00 €	47,47 €	60%
2 h)	1.480,00 €	Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstelle)	1.810,86 €	1.552,16 €	1.480,00 €	330,86 €	22%
3 h)	74,00 €	Verlängerung Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstelle)	90,54 €	77,61 €	74,00 €	16,54 €	22%
2 i)	350,00 €	Kinderwahlgrabstelle bis 0,80 m Grabgröße	725,93 €	622,22 €	350,00 €	375,93 €	107%
3 i)	35,00 €	Verlängerung Kinderwahlgrabstelle bis 0,80 m Grabgröße	48,40 €	41,48 €	35,00 €	13,40 €	38%
2 j)	450,00 €	Kinderwahlgrabstelle bis 1,50 m Grabgröße	942,32 €	807,71 €	450,00 €	492,32 €	109%
3 j)	45,00 €	Verlängerung Kinderwahlgrabstelle bis 1,50 m Grabgröße	62,82 €	53,85 €	45,00 €	17,82 €	40%
NEU	n.n.	Zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (20 Jahre)	832,13 €	713,25 €	n.n.		
NEU	n.n.	Zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (25 Jahre)	1.040,16 €	891,56 €	n.n.		
NEU	n.n.	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle	41,61 €	35,66 €	n.n.		

3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellen“

Die durchschnittlichen jährlichen gebührenfähigen Kosten im Kalkulationszeitraum für die Kostenstelle Friedhofskapellen betragen 151.583,09 €. Bei der Gebührenermittlung wurde als Maßstab die Anzahl der Sitzplätze der jeweiligen Kapelle herangezogen. Die unterschiedlichen Tarife für die Nutzung einer Kühlzelle wurden zu einem Tarif zusammengefasst.

Kosten laut BAB	151.583,09 €
Recheneinheiten	10.116,67
€/Recheneinheit	14,98 €

Tarif	Fallzahlen			Durchschnitt 19-21
	2019	2020	2021	
5 a) Aussegnungshalle Lüningsburg	41,00	29,00	48,00	39,33
5 b) Aussegnunshalle Poggenhagen	12,00	15,00	14,00	13,67
5 c) Kapellen, Bevensen, Bordenau, Laderholz, Lutter	20,00	11,00	9,00	13,33
	73,00	55,00	71,00	66,33
6 a) Benutzung der Kühlzelle bis 12 h	1,00	-	-	0,33
6 b) Benutzung der Kühlzelle bis 24 h	28,00	8,00	13,00	16,33
6 c) Benutzung der Kühlzelle je weiterer Tag	28,00	8,00	13,00	16,33
NEU Nutzung der Kühlzelle pro Tag				-
	57,00	16,00	26,00	33,00

Tarif	Prognose 23-25	Sitzplätze (Mittelwerte)	Grundaufschlag	Äqui- valenz	Recheneinheiten	Tarif NEU	Tarif ALT	Änderung
5 a) Aussegnungshalle Lüningsburg	39,33	150,00	30,00	180,00	7.080,00	2.697,03 €	390,00 €	2.307,03 €
5 b) Aussegnunshalle Poggenhagen	13,67	90,00	30,00	120,00	1.640,00	1.798,02 €	290,00 €	1.508,02 €
5 c) Kapellen, Bevensen, Bordenau, Laderholz, Lutter	13,33	50,00	30,00	80,00	1.066,67	1.198,68 €	200,00 €	998,68 €
6 a) Benutzung der Kühlzelle bis 12 h						entfällt	28,00 €	
6 b) Benutzung der Kühlzelle bis 24 h						entfällt	46,00 €	
6 c) Benutzung der Kühlzelle je weiterer Tag						entfällt	32,00 €	
NEU Nutzung der Kühlzelle pro Tag	33,00			10,00	330,00	149,84 €	32,00 €	
	66,33				10.116,67			

Die ermittelten Gebührentarife für die Nutzung der Friedhofskapellen sind so hoch, dass sich dies sehr negativ auf die Anzahl der Kapellennutzungen auswirken könnte, wenn von der bisher festgesetzten politischen Gebührenhöhe abgewichen wird. Dies könnte letztlich dazu beitragen, dass die tatsächliche Unterdeckung in diesem Bereich weiter zunimmt und sogar über der Unterdeckung bei einer politischen Gebühr liegt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber soll vorgeschlagen werden, die bisherige politische Gebührenhöhe beizubehalten. Diese liegen in einem Bereich der sinnvollerweise am Markt erreicht werden kann.

Tarif	Vorschlag politische Gebühren	Erträge	Unterdeckung
5 a) Aussegnungshalle Lüningsburg	390,00 €	15.340,00 €	90.743,19 €
5 b) Aussegnunshalle Poggenhagen	290,00 €	3.963,33 €	20.609,61 €
5 c) Kapellen, Bevensen, Bordenau, Laderholz, Lutter	200,00 €	2.666,67 €	13.315,73 €
6 a) Benutzung der Kühlzelle bis 12 h		- €	
6 b) Benutzung der Kühlzelle bis 24 h		- €	
6 c) Benutzung der Kühlzelle je weiterer Tag		- €	
NEU Nutzung der Kühlzelle pro Tag	40,00 €	1.320,00 €	3.624,56 €
	Summe	23.290,00 €	128.293,09 €
			151.583,09 €

3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Beisetzung“

Die Beisetzungen (Ausheben und das Schließen eines Grabes) wird in der Stadt Neustadt am Rübenberge durch den kommunalen Bauhof durchgeführt. Die Gebührenermittlung erfolgt anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes sowie der Stundensätze für Personal und Gerätschaften. Die Stadt erhebt Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.

Im Kalkulationszeitraum wird von Kosten für Beisetzungen in Höhe von 26.878,26 € pro Jahr ausgegangen. Diese Kosten werden entsprechend in der Kostenstellenrechnung abgegrenzt. Umbettungen kommen sehr selten vor und sind von Fall zu Fall unterschiedlich, sodass darauf verzichtet wurde, hierfür eine feste Gebühr zu ermitteln. Umbettungen sollen nach den tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Gebührenschuldern abgerechnet werden.

Die Beisetzungsgebühren sind künftig unabhängig vom Wochentag einheitlich, da die Kosten der Beisetzung an allen Wochentagen gleich sind.

Kosten	
Beisetzungen	
	26.878,26 €
Stundensatz des Bauhof (Durchschnitt)	43,00 €
Stundensatz Wochenende	43,00 €
Stundensatz Maschinen (durchschnitt)	20,00 €

T.-Nr.	Bezeichnung	Fallzahlen					Maschinen Stunden	Personal stunden	Tarif neu	Tarif alt	Gebühren-aufkommen
		2019	2020	2021	Durchs. 19-21	Prognose 23-25					
4 a)	Beisetzung Sarg	21,00	16,00	26,00	21,00	22,67	13,50	13,50	850,50 €	370,00 €	19.278,00 €
	Sonnabend	2,00	1,00	2,00	1,67					470,00 €	- €
4 b)	Sarg, Grabgröße bis 0,80 m	-	1,00	-	0,33	0,33	3,89	3,89	245,07 €	102,00 €	81,69 €
	Sonnabend	-	-	-	-	-			- €	202,00 €	- €
4 c)	Sarg, Grabgröße bis 1,50 m	1,00	1,00	1,00	1,00	1,33	7,11	7,11	447,93 €	280,00 €	597,24 €
	Sonnabend	-	-	1,00	0,33				- €	380,00 €	- €
4 d)	Beisetzung Urne	39,00	41,00	47,00	42,33	44,67		2,00	86,00 €	130,00 €	3.841,33 €
	Sonnabend	3,00	2,00	2,00	2,33				- €	170,00 €	- €
4 e)	Beisetzung Urne anonym	53,00	48,00	42,00	47,67	47,67		1,00	43,00 €	130,00 €	2.049,67 €
4 f)	Tiefenbestattung Poggenhagen	1,00	-	1,00	0,67	0,67	16,00	16,00	1.008,00 €	630,00 €	672,00 €
	am Sonnabend	-	-	-	-	-			- €	780,00 €	- €
4 g)	Mehraufwand bei Tuchbestattung in einer Sargwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 7 V Fr.Satzung	2,00	2,00	3,00	2,33	2,33		3,00	129,00 €	144,00 €	301,00 €
4 h)	Mehraufwand bei Tuchbestattung in einer Kinder-Sargwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 7 V Fr.Satzung	1,00	1,00	-	0,67	0,67		2,00	86,00 €	82,00 €	57,33 €
		123,00	113,00	125,00	120,33	120,33					26.878,26 €

3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhefrist an die Kommune zurückzugeben. Nach Rückgabe eines Grabes wird dieses geräumt und in Rasenfläche umgewandelt. Bis zum Ablauf der Ruhefrist kann diese Rasenfläche nicht neu vergeben werden und muss in einem angemessenen Zustand gehalten werden. Auf diese Weise entstehen Kosten, die im Rahmen einer einmaligen Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Grabes abgegolten werden.

Es wird davon ausgegangen, dass 3 % der Kosten des Bauhofes auf die Pflege zurückgegebener Grabstellen entfällt. Im Kalkulationszeitraum wird von jährlichen Kosten durch den Bauhof in Höhe von rund 149.100 € pro Jahr ausgegangen, sodass die Kosten für die Pflege der zurückgegebenen Grabflächen im Kalkulationszeitraum bei rund 4.500 € liegen.

Die folgende Übersicht enthält die Fallzahlen der Vorjahre und das sich durchschnittlich ergebende Fallaufkommen. Es wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme dieser Tarife eher zunimmt, deshalb wird in der Fallzahlenprognose von höheren Werten bei der Anzahl der Jahre bei Sargwahlgräbern ausgegangen. Des Weiteren sind der Übersicht der Rechenweg und die daraus resultierenden Gebührentarife pro Jahr für die Rückgabe von Grabstellen vor dem Ablauf der Ruhefrist zu entnehmen.

Anteil der Pflegekosten	4.472,00 €
--------------------------------	-------------------

Tarif	Fallzahlen (Jahre)				
	2019	2020	2021	Durchs. 19-21	Prognose 23 - 25
Sargwahlgräber	37,00	36,00	51,00	41,33	60,00
Urnwahlgräber	-	-	8,00	2,67	2,67

Tarif	Prognose Jahre	Fläche qm	Grund- aufschlag + 1	Rechen- einheiten	Kosten- anteil	Tarif NEU	Tarif ALT
Sarggrabstelle	60,00	3,13	4,13	247,50	4.377,67 €	72,96 €	n.n.
Urnengrabstelle	2,67	1,00	2,00	5,33	94,33 €	35,38 €	n.n.
	62,67			252,83	4.472,00 €		

3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“

Für die Leistung von besonderen Verwaltungstätigkeiten, die durch den Gebührenschuldner veranlasst oder beantragt werden, werden Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG erhoben. Die Berechnung dieser Gebühren richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Verwaltungstätigkeit und ergibt sich aus der unten aufgeführten Berechnung. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt nach der gerichtlich anerkannten Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Stellenvergütung	Gesamtpersonalkosten	Sachkosten (KGST 21/22)	Overheadkosten (20% der Personalkosten)	Gesamtkosten	Jahresarbeitsstunden	Kosten pro Stunde
A8	69.300,00 €	9.700,00 €	13.860,00 €	92.860,00 €	1.631,00	56,93 €

Fallzahlen						
Tarif Nr.	Tarif	2019	2020	2021	Durchschnitt 19-21	Prognose 23-25
7 a)	Genehmigung Um- oder Ausbettungen	2	2	0	1,33	1,33
7 b)	Grabmalgenehmigung und Genehmigung von vorzeitige Grabrückgaben	34	32	39	35,00	35,00

Verwaltungsgebühren							
Tarif Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand	Fallzahlenprognose 23-25	Tarif NEU	Tarif ALT	Differenz	Erträge
7 a)	Genehmigung Um- oder Ausbettungen	5,00	1,33	284,67 €	110,00 €	174,67 €	379,56 €
7 b)	Grabmalgenehmigung/ Genehmigung von vorzeitige Grabrückgaben	1,50	35,00	85,40 €	55,00 €	30,40 €	2.989,06 €
							3.368,62 €

4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Friedhofswesen

Es ist möglich, dass Leistungen im Friedhofswesen umsatzsteuerpflichtig sind. Für die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht ist § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) maßgeblich. Dabei wird geprüft, ob die Kommune als Unternehmer tätig wird und dies eine Umsatzsteuerpflicht auslöst. Für den Bereich des Friedhofswesens gibt es diverse Beurteilungskriterien durch das Bundesfinanzministerium, die in der Praxis dennoch nicht einheitlich ausgelegt werden. Aufgrund fehlender Praxiserfahrungen besteht aktuell in vielen Kommunen Unsicherheit über die steuerliche Behandlung verschiedener Sachverhalte. GKN Kommunalberatung ist beauftragt worden, die Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Feststellung, ob eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt, verbleibt jedoch bei der Kommune. Soweit durch die Kommune eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, wird dies bei der Kalkulation und den Gebührensätzen berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall hat der Auftraggeber die Umsatzsteuerpflicht für das Friedhofswesen geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Es wird als Absicherung ein Auffangtatbestand in die Gebührensatzung aufgenommen.

5. Fazit

Entsprechend der Beauftragung des Auftraggebers wurde durch GKN Kommunalberatung die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt. Die für die Kalkulation erforderlichen Daten aus der Buchhaltung, die Fallzahlen und weitere Grunddaten wurden durch den Auftraggeber nach Abfrage durch GKN Kommunalberatung zeitnah zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Annahmen und Prognosen sind in Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen worden. Im Ergebnis wurde eine Friedhofsgebührenkalkulation erreicht, die ein großes Maß an Rechtssicherheit nach der aktuellen Rechtslage in Niedersachsen bietet. Des Weiteren wird durch den vorliegenden Bericht ein großes Maß an Kostentransparenz erreicht.

Die Kosten im Friedhofswesen sind für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 gegenüber 2019-2021 mit rund 554.500 € um rund 43.100 € pro Jahr angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von rund 8 % und liegt damit in einem normalen Maß. Die gebührenfähigen Kosten liegen im Kalkulationszeitraum bei rund 440.500 € pro Jahr. Unter Berücksichtigung eines erhöhten politischen Öffentlichkeitsanteils in Höhe von 40 % statt 30 % und politischer Gebührensätze für die Nutzung der Kapellen ergibt sich ein mögliches Gebührenaufkommen in Höhe von rund 275.900 €. Gegenüber den bisherigen Gebührenaufkommen in Höhe von rund 211.700 € pro Jahr entspricht dies einem Anstieg um rund 64.200 € beziehungsweise einer Zunahme um rund 30 %. Diese Zunahme ist wie aufgeführt nicht auf die aktuelle Kostensteigerung zurückzuführen, sondern beruht darauf, dass die Gebührentarife zuletzt 2008 angepasst wurden. Dies ist auch der Grund dafür, dass vorgeschlagen wird, den Öffentlichkeitsanteil einmalig höher anzusetzen, als dies aus gebührenrechtlicher Sicht erforderlich wäre. Auf diese Weise fällt der Anstieg der Grabstellengebühren nicht so deutlich aus. Für die Friedhofskapellen ist eine Kostendeckung am Markt nicht realistisch, sodass hier politische Gebührensätze in der bisherigen Höhe festgelegt werden sollen. Dadurch ergibt sich für den Bereich der Kapellen eine geplante Unterdeckung in Höhe von rund 128.300 € jährlich. Die übrigen Gebührentarife sind auf eine Kostendeckung ausgelegt.

Des Weiteren wurde erreicht, dass die Gebührensätze nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofswesens anhand von festgelegten Kriterien ermittelt wurden. Auf diese Weise ergibt sich eine ausgewogene und nachvollziehbare Gebührenstruktur.

Der Unterzeichner bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers für die gute Zusammenarbeit.

Bad Pyrmont, 17.11.2022

gez.

Sebastian Hagedorn,

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Inhaber GKN Kommunalberatung



www.gueebuehnenkalkulation-kommunalberatung.de

Anlage 1: Nachkalkulation 2019-2021

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		19	19	20	20	21	21	19-21	19-21
3311000	Verwaltungsgebühren	1.500,00 €	1.870,00 €	1.500,00 €	1.760,00 €	1.500,00 €	2.145,00 €	1.500,00 €	1.925,00 €
3311200	Verwaltungsgebühren einschl. Erstattung für Ersatzvornahmen	100,00 €	1.548,62 €	100,00 €	560,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	702,87 €
3321100	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	175.000,00 €	193.493,39 €	175.000,00 €	191.791,93 €	180.000,00 €	244.055,78 €	176.666,67 €	209.780,37 €
3461500	Sonst. privatrechtl. Entgelte Schadensersatzleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	610,47 €	- €	203,49 €
3461550	Sonst. privatrechtl. Entgelte Versicherungsleistungen	- €	- €	- €	500,00 €	- €	- €	- €	166,67 €
3481000	Erträge aus Kostenerstattung Kostenumlage vom Land	1.900,00 €	2.028,10 €	1.900,00 €	2.028,10 €	1.900,00 €	2.028,10 €	1.900,00 €	2.028,10 €
3488000	Erträge aus Kostenerstattung Kostenumlage von übrigen Bereichen	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	1.715,56 €	1.200,00 €	1.723,08 €	1.200,00 €	1.146,21 €
3582000	Erträge wegen Herabsetzung von Rückstellungen	- €	232,09 €	- €	- €	- €	4,00 €	- €	78,00 €
3583100	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen	- €	297,97 €	- €	- €	- €	2.371,00 €	- €	889,66 €
3618000	Zinserträge von übrigen inländischen Bereichen	- €	- €	- €	25,07 €	- €	38,27 €	- €	21,11 €
5019999	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen (Besonderes Konto)	- €	- €	- €	- €	- €	3.910,00 €	- €	1.303,33 €
		179.700,00 €	-199.470,17 €	179.700,00 €	-198.380,66 €	184.700,00 €	-256.885,70 €	181.366,67 €	-218.245,51 €

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		19	19	20	20	21	21	19-21	19-21
4011000	Dienstaufwendungen für Beamte	40.100,00 €	47.006,54 €	41.700,00 €	49.049,66 €	63.000,00 €	49.859,44 €	48.266,67 €	48.638,55 €
4012000	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	63.300,00 €	57.581,71 €	66.000,00 €	38.401,82 €	49.800,00 €	38.637,84 €	59.700,00 €	44.873,79 €
4019200	Dienstaufwendungen Beschäftigungsentgelte OVM	800,00 €	796,94 €	1.000,00 €	448,20 €	1.000,00 €	328,68 €	933,33 €	524,61 €
4021000	Versorgungsbeiträge für Beamte	20.600,00 €	26.152,22 €	21.400,00 €	28.089,41 €	32.900,00 €	29.786,79 €	24.966,67 €	28.009,47 €
4022000	Versorgungsbeiträge für Arbeitnehmer	4.400,00 €	3.932,17 €	4.500,00 €	2.551,15 €	3.400,00 €	2.592,46 €	4.100,00 €	3.025,26 €
4029200	Versorgungsbeiträge für sonstige Beschäftigte OVM	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4032000	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer	12.900,00 €	11.934,83 €	13.800,00 €	7.975,10 €	10.500,00 €	8.211,21 €	12.400,00 €	9.377,37 €
4032300	Sozialversicherungsbeiträge Unfallverh. f. Beschäftigte	1.500,00 €	1.690,25 €	1.900,00 €	1.938,58 €	2.200,00 €	3.083,38 €	1.866,67 €	2.244,07 €
4039200	Sozialversicherungsbeiträge für sonstige Beschäftigte OVM	300,00 €	653,66 €	400,00 €	268,55 €	400,00 €	658,69 €	366,67 €	526,95 €
4041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beamte	3.100,00 €	7.117,86 €	3.500,00 €	7.202,25 €	8.500,00 €	7.778,02 €	5.033,33 €	7.366,04 €
4051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte	19.800,00 €	21.993,89 €	18.600,00 €	16.640,96 €	33.000,00 €	23.566,66 €	23.800,00 €	20.733,84 €
4061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	3.700,00 €	3.687,91 €	3.000,00 €	1.277,58 €	5.400,00 €	- €	4.033,33 €	1.655,16 €
4070400	Zuführung zu Rückstellungen für Urlaub	- €	3.700,76 €	- €	2.013,79 €	- €	990,30 €	- €	232,22 €
4070450	Zuführung zu Rückstellungen für Überstunden	- €	128,04 €	- €	444,91 €	- €	814,77 €	- €	462,57 €
4211300	Unterhaltung der Außenanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4212760	Unterhaltung Baumbestand (Baumbestandspflege)	9.200,00 €	9.214,27 €	9.200,00 €	8.181,65 €	9.200,00 €	11.239,68 €	9.200,00 €	9.545,20 €
4212770	Unterhaltung der Friedhöfe und Gräberstätten	38.000,00 €	36.004,40 €	15.000,00 €	13.413,26 €	15.000,00 €	8.627,60 €	22.666,67 €	19.348,42 €
4221200	Unterhaltung bewegl. Vermögen Technische Betriebsanlagen	300,00 €	- €	300,00 €	- €	300,00 €	- €	300,00 €	- €
4221300	Unterhaltung bewegl. Vermögen Inventar u. Geschäftsausstattung	- €	- €	- €	11,60 €	- €	- €	- €	3,87 €
4222100	Zentraler Erwerb geringwert. Vermögensgegenstände bis 150 EUR ohne USt.	100,00 €	- €	100,00 €	- €	300,00 €	- €	166,67 €	- €
4222200	Dezentraler Erwerb geringwert. Vermögensgegenstände bis 150 EUR ohne USt.	600,00 €	85,00 €	600,00 €	- €	600,00 €	44,40 €	600,00 €	43,13 €
4241500	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Reinigung durch Fremdfir	10.000,00 €	8.642,18 €	10.000,00 €	9.630,94 €	10.000,00 €	8.103,89 €	10.000,00 €	8.792,34 €
4261200	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Aus- und Fortbildung, Tagungen (einst	1.400,00 €	540,50 €	1.400,00 €	- €	1.400,00 €	- €	1.400,00 €	180,17 €
4271170	Besondere Aufwendungen für Bestellungen/Beisetzungen	6.000,00 €	9.437,66 €	6.000,00 €	6.630,39 €	8.000,00 €	9.398,69 €	6.666,67 €	8.488,91 €
4271600	Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen	- €	- €	800,00 €	- €	- €	- €	266,67 €	- €
4291100	Aufwendungen für Organisationsuntersuchungen	- €	- €	10.000,00 €	10.000,00 €	- €	9.996,00 €	3.333,33 €	6.665,33 €
4291110	Aufwendungen für Ordnungs-/Sicherungsmaßnahmen und Ersatzvornahmen	2.900,00 €	190,40 €	2.900,00 €	- €	2.900,00 €	- €	2.900,00 €	63,47 €
4291120	Aufwendungen für Planungsleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	9.996,00 €	- €	3.332,00 €
4429390	Beitrag an Kriegsgräberfürsorge	400,00 €	306,78 €	400,00 €	306,78 €	400,00 €	306,78 €	400,00 €	306,78 €
4431100	Büro- und Geschäftsbedarf	200,00 €	149,90 €	200,00 €	155,60 €	200,00 €	109,60 €	200,00 €	138,37 €
4431410	Gulachten, Untersuchungen, Stellungnahmen, Beratungen	- €	- €	- €	1.194,00 €	- €	- €	- €	398,00 €
4431500	Dienstreisen	400,00 €	47,01 €	400,00 €	104,37 €	400,00 €	16,98 €	400,00 €	56,12 €
4431600	Softwarepflege und Lizenzen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4431900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	2.900,00 €	2.597,46 €	2.900,00 €	2.508,31 €	2.900,00 €	2.995,64 €	2.900,00 €	2.700,47 €
4441200	Schwachstromversicherungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4441450	Sach-/Inhaltsversicherungen	500,00 €	363,44 €	700,00 €	481,46 €	600,00 €	481,46 €	600,00 €	442,12 €
4441700	Schadensersatzleistungen an Dritte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4595000	Skontoaufwand (Besonderes Konto)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4711000	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	16.500,00 €	17.110,95 €	15.700,00 €	20.607,34 €	16.000,00 €	20.490,09 €	16.066,67 €	19.402,79 €
4721110	Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit (Besonderes Konto)	3.500,00 €	1.600,00 €	3.500,00 €	4.489,06 €	3.500,00 €	2.396,00 €	3.500,00 €	2.828,35 €
4721111	Einzelwertberichtigungen	- €	- €	- €	426,05 €	- €	- €	- €	142,02 €
4811650	ILV Immobilien	95.900,00 €	102.959,05 €	96.000,00 €	106.527,85 €	103.000,00 €	131.711,46 €	98.300,00 €	113.732,79 €
4811700	ILV Rb Bauhof	114.000,00 €	63.359,00 €	148.000,00 €	165.501,00 €	148.000,00 €	149.206,00 €	136.666,67 €	126.022,00 €
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	3.939,80 €	3.939,80 €	3.847,79 €	3.847,79 €	3.847,79 €	3.847,79 €	3.847,79 €	3.847,79 €
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	23.792,16 €	23.792,16 €	23.884,17 €	23.884,17 €	23.976,18 €	23.976,18 €	23.884,17 €	23.884,17 €
		501.031,96 €	466.716,74 €	527.631,96 €	530.196,00 €	560.531,96 €	537.187,81 €	529.731,96 €	511.366,85 €

	Verteilschlüssel Gemeinkosten					
	Grabstätten	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorzzeitige Grabrückgabe	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber
Verwaltungspersonal	87,99%	10,00%		2,01%		
Bauhofleistungen	75,67%		21,33%		3,00%	

Endkostenstellen						
Grabstätten	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorz. Grabrückgabe	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber	
40.406,07 €	4.863,85 €		3.368,62 €			
40.386,41 €	4.487,38 €					
472,15 €	52,46 €					
25.208,53 €	2.800,95 €					
2.722,73 €	302,53 €					
- €	- €					
8.496,34 €	937,37 €					
2.019,66 €	224,41 €					
474,25 €	52,69 €					
6.629,44 €	796,60 €					
18.660,45 €	2.073,38 €					
1.489,65 €	165,52 €					
416,32 €	23,22 €					
- €	- €					
9.545,20 €						
19.348,42 €						
- €						
- €	3,87 €					
- €	- €					
- €	43,13 €					
- €	8.792,34 €					
- €	180,17 €					
- €	8.488,91 €					
- €	- €					
6.665,33 €						
- €	63,47 €					
- €	3.332,00 €					63,47 €
- €	306,78 €					
- €	138,37 €					
- €	398,00 €					
- €	56,12 €					
- €	- €					
2.700,47 €						
- €	- €					
- €	- €					
- €	- €					
- €	- €					
19.402,79 €						
2.828,35 €						
142,02 €						
- €	113.732,79 €					
- €		26.878,26 €		3.780,66 €		
23.884,17 €						
334.136,30 €	143.139,54 €	26.878,26 €	3.368,62 €	3.780,66 €		63,47 €
- €	Abzug für Leerflächen 0%					
-106.823,38 €	Öff. Anteil 30,00 %					
227.312,93 €	143.139,54 €	26.878,26 €	3.368,62 €	3.780,66 €		63,47 €
					404.480,01 €	Mögliches Gebührenaufkommen
					211.705,37 €	Tatsächliches Gebührenaufkommen
					192.774,64 €	Unterdeckung

Anlage 2: Kostenstellenrechnung 2023-2025

Sachkonto	Bezeichnung	2023	2024	2025	Mittel 23-25
4011000	Dienstaufwendungen für Beamte	51.600,00 €	52.400,00 €	53.500,00 €	52.500,00 €
4012000	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	41.900,00 €	42.600,00 €	43.500,00 €	42.666,67 €
4019200	Dienstaufwendungen Beschäftigungsentgelte OVM	- €	- €	- €	- €
4021000	Versorgungsbeiträge für Beamte	28.600,00 €	29.000,00 €	29.600,00 €	29.066,67 €
4022000	Versorgungsbeiträge für Arbeitnehmer	2.900,00 €	3.000,00 €	3.100,00 €	3.000,00 €
4029200	Versorgungsbeiträge für sonstige Beschäftigte OVM	- €	- €	- €	- €
4032000	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer	9.000,00 €	9.200,00 €	9.400,00 €	9.200,00 €
4032300	Sozialversicherungsbeiträge Unfallversch. f. Beschäftigte	2.600,00 €	2.700,00 €	2.800,00 €	2.700,00 €
4039200	Sozialversicherungsbeiträge für sonstige Beschäftigte OVM	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
4041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beamte	7.200,00 €	7.300,00 €	7.400,00 €	7.300,00 €
4051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte	25.200,00 €	25.600,00 €	26.100,00 €	25.633,33 €
4061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	4.200,00 €	4.300,00 €	4.400,00 €	4.300,00 €
4212760	Unterhaltung Baumbestand (Baumbestandspflege)	10.500,00 €	10.500,00 €	10.500,00 €	10.500,00 €
4212770	Unterhaltung der Friedhöfe und Gräberstätten	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4222200	Dezentraler Erwerb geringwert. Vermögensgegenstände bis 150 EUR ohne USt.	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €
4241500	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Reinigung durch Fremdfirmen	11.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €
4261200	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Aus- und Fortbildung, Tagungen (einschließlich Reisekosten)	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €
4271170	Besondere Aufwendungen für Bestattungen/Beisetzungen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4271600	Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen	- €	- €	- €	- €
4291100	Aufwendungen für Organisationsuntersuchungen	- €	- €	- €	- €
4291110	Aufwendungen für Ordnungs-/Sicherungsmaßnahmen und Ersatzvornahmen	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
4429390	Beitrag an Kriegsgräberfürsorge	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
4431100	Büro- und Geschäftsbedarf	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
4431410	Gutachten, Untersuchungen, Stellungnahmen, Beratungen	- €	- €	- €	- €
4431500	Dienstreisen	400,00 €	- €	- €	133,33 €
4431600	Softwarepflege und Lizenzen	- €	- €	- €	- €
4431900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4441200	Schwachstromversicherungen	- €	- €	- €	- €
4441450	Sach-/Inhaltsversicherungen	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €
4711000	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	20.400,00 €	20.600,00 €	20.700,00 €	20.566,67 €
4721110	Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit (Besonderes Konto)	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
4811650	ILV Immobilien	116.300,00 €	118.400,00 €	123.400,00 €	119.366,67 €
4811700	ILV Rb Bauhof	148.000,00 €	149.600,00 €	149.600,00 €	149.066,67 €
4811800	ILV Verwaltungskostenbeiträge	- €	- €	- €	- €
	Zusätzliche Abschreibungen im Bereich Friedhof	- €	- €	- €	- €
	Zusätzliche Abschreibungen im Bereich Kapellen	- €	- €	- €	- €
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	3.571,77 €	3.479,76 €	3.387,75 €	3.479,76 €
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	23.788,22 €	23.508,25 €	23.228,27 €	23.508,25 €
		547.659,98 €	553.688,00 €	562.116,02 €	554.488,00 €

	Verteilschlüssel Gemeinkosten					
	Grabstellen	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber
Verwaltungspersonal	88,10%	10,00%		1,90%		0,00%
Bauhofleistungen	78,97%		18,03%		3,00%	0,00%

	Endkostenstellen					
	Grabstellen	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber
	43.881,38 €	5.250,00 €		3.368,62 €		
	38.400,00 €	4.266,67 €				
	- €	- €				
	26.160,00 €	2.906,67 €				
	2.700,00 €	300,00 €				
	- €	- €				
	8.280,00 €	920,00 €				
	2.430,00 €	270,00 €				
	900,00 €	100,00 €				
	6.570,00 €	730,00 €				
	23.070,00 €	2.563,33 €				
	3.870,00 €	430,00 €				
	10.500,00 €					
	15.000,00 €					
	1.900,00 €					
	- €	11.000,00 €				
	1.400,00 €					
	10.000,00 €					
	- €					
	- €					
	- €					
	- €					1.500,00 €
	400,00 €					
	200,00 €					
	- €					
	133,33 €					
	- €					
	5.000,00 €					
	- €					
	600,00 €					
	20.566,67 €					
	- €					3.500,00 €
	- €	119.366,67 €				
	117.716,40 €		26.878,26 €		4.472,00 €	
	- €					
	- €					
	- €					
	- €	3.479,76 €				
	23.508,25 €					
	363.186,03 €	151.583,09 €	26.878,26 €	3.368,62 €	4.472,00 €	5.000,00 €
Abzug Öff. Anteil 30 %	-	108.955,81 €				
Abzug für Leerflächen		- €				
Gebührenfähig	254.230,22 €	151.583,09 €	26.878,26 €	3.368,62 €	4.472,00 €	5.000,00 €
Gebührenträge					440.532,19 €	

Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2019-2025

Kalk. Zinssatz	2,00%
----------------	-------

	Buchwert 31.12.19	Buchwert 31.12.20	Buchwert 31.12.21	Buchwert 31.12.22	Buchwert 31.12.23	Buchwert 31.12.24	Buchwert 31.12.25
Buchwerte Grabstätten und Allgemein	1.189.608,02 €	1.194.208,54 €	1.198.808,98 €	1.203.409,42 €	1.189.410,85 €	1.175.412,28 €	1.161.413,71 €
Buchwerte Neuinvestitionen Grabstätten							
Sopo Grabstätten und Allgemein	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Kalkulatorische Zinsen	23.792,16 €	23.884,17 €	23.976,18 €	24.068,19 €	23.788,22 €	23.508,25 €	23.228,27 €
Buchwerte Kapellen	196.990,15 €	192.389,63 €	187.789,19 €	183.188,75 €	178.588,31 €	173.987,87 €	169.387,43 €
Buchwerte Neuinvestitionen Kapellen							
Sopo Kapellen							
Kalkulatorische Zinsen	3.939,80 €	3.847,79 €	3.755,78 €	3.663,78 €	3.571,77 €	3.479,76 €	3.387,75 €
Summe Buchwerte	1.386.598,17 €	1.386.598,17 €	1.386.598,17 €	1.386.598,17 €	1.367.999,16 €	1.349.400,15 €	1.330.801,14 €
Summe Sopo	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Summe kalkulatorische Zinsen	27.731,96 €	27.731,96 €	27.731,96 €	27.731,96 €	27.359,98 €	26.988,00 €	26.616,02 €

**Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der
Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen**

	30 % Öff. Ant.	40 % Öff. Ant.
Kosten laut BAB gesamt	254.230,22 €	217.911,62 €
Kostenanteil Infrastruktur	127.115,11 €	108.955,81 €
Rechenwert Infrastruktur	41,61 €	35,66 €
Kostenanteil Flächen	127.115,11 €	108.955,81 €
Rechenwert Fläche	11,79 €	10,10 €

Tarif Nr.	Alte Gebühr	Bezeichnung: Gebührentarife für Nutzungsrechte	2019	2020	2021	Durchschnitt 19-21	Prognose 23-25	Laufzeit	Nutzungsjahre gesamt	Fläche in Qm	Pflege durch Gemeinde Flächenfaktor einfach 2,0 intensiv 6,0	Faktor für Verlängerungs- möglichkeit 1,20	Äquivalenzziffer Fläche	Äquivalenzziffer inkl. Nutzungsjahre	Recheneinheiten Flächenanteil	Gebührenanteil Fläche	Gebührenanteil Infrastruktur	Gebührentarif NEU (30 % Öff. Anteil)	Gebührentarif NEU (40 % Öff. Anteil)	Gebührentarif ALT	Veränderung absolut	Veränderung relativ
1 a)	960,00 €	Sargreihengrab	1,00	1,00	-	0,67	0,67	25,00	16,67	3,13	1,00	1,00	3,13	78,13	52,08	920,80 €	1.040,16 €	1.960,96 €	1.680,82 €	960,00 €	1.000,96 €	104%
1 b)	880,00 €	Sargrasenreihengrab	4,00	5,00	10,00	6,33	6,33	25,00	158,33	3,13	2,00	1,00	6,25	156,25	989,58	1.841,61 €	1.040,16 €	2.881,76 €	2.470,08 €	880,00 €	2.001,76 €	227%
1 c) ENTFÄLLT	840,00 €	Urnenreihengrab	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	840,00 €	-	-
1 d)	670,00 €	Urnenplatz im anonymen Urnenfeld	52,00	48,00	42,00	47,33	47,33	20,00	946,67	0,25	2,00	1,00	0,50	10,00	473,33	117,86 €	832,13 €	949,99 €	814,28 €	670,00 €	279,99 €	42%
2 a)	1.390,00 €	Sargwahlgrabstelle (Eigenpflege, 1. Belegung)	13,00	13,00	22,00	16,00	16,00	25,00	400,00	3,13	1,00	1,20	3,75	93,75	1.500,00	1.104,96 €	1.040,16 €	2.145,12 €	1.838,68 €	1.390,00 €	755,12 €	54%
3 a)	55,60 €	Verlängerung Sargwahlgrabstelle (Eigenpflege, 1. Belegung)	395,41	158,08	258,42	270,64	270,64	1,00	270,64	3,13	1,00	1,20	3,75	3,75	1.014,89	44,20 €	41,61 €	85,80 €	73,55 €	55,60 €	30,20 €	54%
2 b)	1.910,00 €	Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg)	-	-	2,00	0,67	0,67	25,00	16,67	3,13	2,00	1,20	7,51	187,80	125,20	2.213,46 €	1.040,16 €	3.253,62 €	2.788,82 €	1.910,00 €	1.343,62 €	70%
3 b)	76,00 €	Verlängerung "Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg)"	-	-	-	-	-	1,00	-	3,13	2,00	1,20	7,51	7,51	-	88,54 €	41,61 €	130,14 €	111,55 €	76,00 €	54,14 €	71%
2 c)	1.700,00 €	Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Poggenhagen)	-	4,00	2,00	2,00	2,00	25,00	50,00	3,13	2,00	1,20	7,51	187,80	375,60	2.213,46 €	1.040,16 €	3.253,62 €	2.788,82 €	1.700,00 €	1.553,62 €	91%
3 c)	68,00 €	Verlängerung Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Poggenhagen)	4,30	-	7,97	4,09	4,09	1,00	4,09	3,13	2,00	1,20	7,51	7,51	30,72	88,54 €	41,61 €	130,14 €	111,55 €	68,00 €	62,14 €	91%
2 d)	930,00 €	Urnenwahlgrabstelle	7,00	1,00	10,00	6,00	6,00	20,00	120,00	1,00	1,00	1,20	24,00	144,00	282,87 €	832,13 €	832,13 €	1.115,00 €	955,71 €	930,00 €	185,00 €	20%
3 d)	46,50 €	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle	25,43	23,13	26,60	25,05	25,05	1,00	25,05	1,00	1,00	1,20	1,20	30,06	14,14 €	41,61 €	41,61 €	55,75 €	47,79 €	46,50 €	9,25 €	20%
2 e) ENTFÄLLT	1.000,00 €	Zusammengelegt der Tarife 2 e)+f) da gleiche Leistung	1,00	-	-	0,33	0,33	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.000,00 €	-	-
2 f)	1.470,00 €	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele	23,00	33,00	32,00	29,33	29,67	20,00	593,33	0,80	6,00	1,20	5,76	115,20	3.417,60	1.357,78 €	832,13 €	2.189,91 €	1.877,06 €	1.470,00 €	719,91 €	49%
3 f)	73,50 €	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte und Stele	59,20	76,93	58,27	64,80	64,80	1,00	64,80	0,80	6,00	1,20	5,76	5,76	373,25	67,89 €	41,61 €	109,50 €	93,85 €	73,50 €	36,00 €	49%
2 g)	1.580,00 €	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein	6,00	11,00	15,00	10,67	10,67	20,00	213,33	1,00	6,00	1,20	7,20	144,00	1.536,00	1.697,22 €	832,13 €	2.529,35 €	2.168,01 €	1.580,00 €	949,35 €	60%
3 g)	79,00 €	Verlängerung "Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein"	-	-	16,82	5,61	5,61	1,00	5,61	1,00	6,00	1,20	7,20	7,20	40,37	84,86 €	41,61 €	126,47 €	108,40 €	79,00 €	47,47 €	60%
2 h)	1.480,00 €	Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstelle)	4,00	6,00	14,00	8,00	8,00	20,00	160,00	1,73	2,00	1,20	4,15	83,04	664,32	978,73 €	832,13 €	1.810,86 €	1.552,16 €	1.480,00 €	330,86 €	22%
3 h)	74,00 €	Verlängerung Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstelle)	-	-	-	-	-	1,00	-	1,73	2,00	1,20	4,15	4,15	-	48,94 €	41,61 €	90,54 €	77,61 €	74,00 €	16,54 €	22%
2 i)	350,00 €	Kinderwahlgrabstelle bis 0,80 m Grabgröße	-	-	-	-	-	15,00	-	0,48	1,00	1,20	0,58	8,64	-	101,83 €	624,09 €	725,93 €	622,22 €	350,00 €	375,93 €	107%
3 i)	35,00 €	Verlängerung Kinderwahlgrabstelle bis 0,80 m Grabgröße	-	-	-	-	-	1,00	-	0,48	1,00	1,20	0,58	0,58	-	6,79 €	41,61 €	48,40 €	41,48 €	35,00 €	13,40 €	38%
2 j)	450,00 €	Kinderwahlgrabstelle bis 1,50 m Grabgröße	1,00	1,00	-	0,67	0,67	15,00	10,00	1,50	1,00	1,20	1,80	27,00	18,00	318,23 €	624,09 €	942,32 €	807,71 €	450,00 €	492,32 €	109%
3 j)	45,00 €	Verlängerung Kinderwahlgrabstelle bis 1,50 m Grabgröße	-	-	-	-	-	1,00	-	1,50	1,00	1,20	1,80	1,80	-	21,22 €	41,61 €	62,82 €	53,85 €	45,00 €	17,82 €	40%
NEU	n.n.	Zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (20 Jahre)	-	-	-	-	-	20,00	-	-	-	-	-	-	-	- €	832,13 €	832,13 €	713,25 €	n.n.	-	-
NEU	n.n.	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (20 Jahre)	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	- €	41,61 €	41,61 €	35,66 €	n.n.	-	-
NEU	n.n.	Zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (25 Jahre)	-	-	-	-	-	25,00	-	-	-	-	-	-	-	- €	1.040,16 €	1.040,16 €	891,56 €	n.n.	-	-
NEU	n.n.	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (25 Jahre)	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	- €	41,61 €	41,61 €	35,66 €	n.n.	-	-
									3.055,19						10.785,01							